



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 18.03.2022

Oskar Atzinger (AfD) in rechtsextremen Netzwerken

Nach dem Tod des ehemaligen AfD-Abgeordneten Josef Seidl rückt Oskar Atzinger aus dem Landkreis Passau über die niederbayerische Liste der AfD in den Landtag nach. Oskar Atzinger war viele Jahre Mitglied der rechtsextremen Partei „Die Republikaner“ und war auch Kreisvorsitzender dieser Partei. 2008 zog er für die Republikaner in den Passauer Kreistag ein. In einem Bericht der Passauer Neuen Presse vom 01.05.2008 heißt es, er sei von den Republikanern aus der Partei ausgeschlossen worden, weil er eine zu große Nähe zur rechtsextremen NPD habe (z.B. Wahlabsprachen mit der NPD und Gedenkfeier unter Beteiligung von NPD-Mitgliedern). 2013 war er an der Gründung der „Alternative für Passau“ beteiligt, die kurz darauf in „Pro Passau“ umbenannt wurde. Für diese Gruppierung zog er 2014 in den Passauer Stadtrat ein. Im Verein „Pro Bayern“, der von NPD- und DVU-Funktionären geprägt war, soll er Schatzmeister gewesen sein. 2018 kündigte er an, nun für die AfD im Stadtrat sitzen zu wollen. Er war auch im Bezirksvorstand der AfD. 2020 verlor er aufgrund des Umzugs in den Landkreis Passau sein Stadtratsmandat und ist nun Kreisrat für die AfD im Landkreis Passau. In der rechtsextremen Burschenschaft „Normannia Winterberg zu Passau“, die auch als NPD-Burschenschaft eingeschätzt wird, ist er Mitglied und hatte eine führende Rolle. Er gilt als bestens vernetzt in der rechten Szene mit guten Kontakten zur Neonaziszene.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Ist Oskar Atzinger bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten (wenn ja, bitte nach Datum und Straftat und eventuellem Urteil aufschlüsseln, insbesondere zu politisch relevanten Taten)? 3
- 1.2 In welchen Gruppierungen, die vom Verfassungsschutz beobachtet werden oder wurden, ist Oskar Atzinger nach Kenntnis der Staatsregierung Mitglied? 3
- 1.3 In welchen Gruppierungen, die vom Verfassungsschutz als Verdachtsfall eingestuft werden oder wurden, ist Oskar Atzinger nach Kenntnis der Staatsregierung Mitglied? 3
- 2.1 Ist Oskar Atzinger wegen einer rechtsextremen Gesinnung oder anderer Gründe bereits als Verdachtsfall des Verfassungsschutzes eingestuft worden? 3
- 2.2 Ist Oskar Atzinger wegen einer rechtsextremen Gesinnung oder anderer Gründe vom Verfassungsschutz beobachtet worden? 3

2.3	Welche Verbindungen zwischen Oskar Atzinger und vom Verfassungsschutz beobachteten oder als Verdachtsfall eingestuft rechtsextremen Burschenschaften sind der Staatsregierung bekannt?	3
3.1	Welche Verbindungen zwischen Oskar Atzinger und sonstigen vom Verfassungsschutz beobachteter Gruppierungen sind der Staatsregierung bekannt?	3
3.2	Welche Verbindungen zwischen Oskar Atzinger und sonstigen vom Verfassungsschutz als Verdachtsfall eingestuften Gruppierungen sind der Staatsregierung bekannt?	4
3.3	Welche Verbindungen zwischen Oskar Atzinger und vom Verfassungsschutz beobachteten Personen sind der Staatsregierung bekannt?	4
4.1	Liegen der Staatsregierung Kenntnisse über die Vernetzung Oskar Atzingers in rechtsextremen und gewaltbereiten Strukturen vor?	4
4.2	Haben sich für das Landesamt für Verfassungsschutz aufgrund bisheriger Vorkommnisse Erkenntnisse ergeben, aufgrund derer Oskar Atzinger als rechtsradikal oder sogar als rechtsextrem einzuschätzen ist?	4
5.	Haben sich durch die neue Zusammensetzung der AfD-Fraktion Änderungen in der Bewertung der AfD in Bayern durch das Landesamt für Verfassungsschutz ergeben?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz hinsichtlich der Frage 1.1

vom 19.04.2022

- 1.1 Ist Oskar Atzinger bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten (wenn ja, bitte nach Datum und Straftat und eventuellem Urteil aufschlüsseln, insbesondere zu politisch relevanten Taten)?**

Die Fragestellung zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten einer Einzelperson ab.

Bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen sind grundrechtlich geschützte Persönlichkeitsrechte zu berücksichtigen (vgl. hierzu Bayerischer Verfassungsgerichtshof – BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Aktenzeichen – Az. Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83 f. – jeweils mit weiteren Nachweisen).

Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen mit dem parlamentarischen Fragerecht ergibt im vorliegenden Fall, dass der Persönlichkeitsschutz des Betroffenen überwiegt.

- 1.2 In welchen Gruppierungen, die vom Verfassungsschutz beobachtet werden oder wurden, ist Oskar Atzinger nach Kenntnis der Staatsregierung Mitglied?**

- 1.3 In welchen Gruppierungen, die vom Verfassungsschutz als Verdachtsfall eingestuft werden oder wurden, ist Oskar Atzinger nach Kenntnis der Staatsregierung Mitglied?**

- 2.1 Ist Oskar Atzinger wegen einer rechtsextremen Gesinnung oder anderer Gründe bereits als Verdachtsfall des Verfassungsschutzes eingestuft worden?**

- 2.2 Ist Oskar Atzinger wegen einer rechtsextremen Gesinnung oder anderer Gründe vom Verfassungsschutz beobachtet worden?**

- 2.3 Welche Verbindungen zwischen Oskar Atzinger und vom Verfassungsschutz beobachteten oder als Verdachtsfall eingestuften rechtsextremen Burschenschaften sind der Staatsregierung bekannt?**

- 3.1 Welche Verbindungen zwischen Oskar Atzinger und sonstigen vom Verfassungsschutz beobachteter Gruppierungen sind der Staatsregierung bekannt?**

- 3.2 Welche Verbindungen zwischen Oskar Atzinger und sonstigen vom Verfassungsschutz als Verdachtsfall eingestuften Gruppierungen sind der Staatsregierung bekannt?**
- 3.3 Welche Verbindungen zwischen Oskar Atzinger und vom Verfassungsschutz beobachteten Personen sind der Staatsregierung bekannt?**
- 4.1 Liegen der Staatsregierung Kenntnisse über die Vernetzung Oskar Atzingers in rechtsextremen und gewaltbereiten Strukturen vor?**
- 4.2 Haben sich für das Landesamt für Verfassungsschutz aufgrund bisheriger Vorkommnisse Erkenntnisse ergeben, aufgrund derer Oskar Atzinger als rechtsradikal oder sogar als rechtsextrem einzuschätzen ist?**

Die Fragen 1.2 bis 4.2 werden gemeinsam beantwortet.

Die Beobachtung von Abgeordneten unterliegt wegen des darin liegenden Eingriffs in das freie Mandat des Abgeordneten (Art. 13 Abs. 2 Satz 2, Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Verfassung des Freistaates Bayern – BV bzw. Art. 38 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz – GG) nach der sog. Ramelow-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 17.09.2013 – 2 BvR 2436/10, 2 BvE 6/08 134, 141 ff.) strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen.

Für die Beobachtung von Abgeordneten gilt eine besondere Beobachtungsschwelle. Sie ist demnach nur zulässig, wenn sie erforderlich ist und die Abwägung im Einzelfall ergibt, dass dem Interesse am Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder anderer von Art. 3 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz i. V. m. § 3 Bundesverfassungsschutzgesetz umfasster Schutzgüter der Vorrang vor den Rechten des betroffenen Abgeordneten gebührt. Maßgebliche Abwägungsgesichtspunkte sind insbesondere das Gewicht des Eingriffs, der Grad der von dem Abgeordneten ausgehenden Gefährdung und das Gewicht der zu erwartenden Informationen.

Ein die Beobachtung und Datenspeicherung rechtfertigendes, überwiegendes Interesse am Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Abgeordneter sein Mandat zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht oder diese aktiv und aggressiv bekämpft. Die besondere Beobachtungsschwelle findet auf Mitglieder von Legislativorganen Anwendung, die den Schutz des freien Mandats genießen, also Mitglieder des Europäischen Parlaments (Art. 14 Abs. 3 Vertrag über die Europäische Union – EUV, Art. 6 Abs. 1 Satz 2 EP-Direktwahl-Akt), des Bundestags (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG) und des Bayerischen Landtags (Art. 13 Abs. 2 BV) oder eines anderen Landesparlaments.

Derzeit werden keine Mitglieder des Landtags durch das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) beobachtet.

- 5. Haben sich durch die neue Zusammensetzung der AfD-Fraktion Änderungen in der Bewertung der AfD in Bayern durch das Landesamt für Verfassungsschutz ergeben?**

Nein.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.